

1. ALLGEMEINER GELTUNGSBEREICH.

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf eines Produkts (gemäß nachfolgender Definition) durch den Käufer (zusammen mit seinen Nachfolgern, Erben, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften, insgesamt die „**Käufer**“) von der mit der ICL Group Ltd. (zusammen mit deren Nachfolgern, Erben, verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften, insgesamt die „**Verkäufer**“) verbundenen verkaufenden Einheit. Der Käufer und der Verkäufer sind einzeln betrachtet eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“.
- 1.2 Durch das Bestellen, Entgegennehmen, Bezahlen oder Verwenden von Produkten des Verkäufers akzeptiert der Käufer diese Geschäftsbedingungen und erklärt sich rechtlich an sie gebunden. Sollte der Käufer jedoch eine schriftliche Liefervereinbarung, eine Vertriebsvereinbarung oder einen anderen damit zusammenhängenden Kaufvertrag abgeschlossen hat, der von den bevollmächtigten Vertretern sowohl des Käufers als auch des Verkäufers unterzeichnet wurde (jeweils ein „**Kaufvertrag**“), hat dieser Vertrag Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen und tritt an deren Stelle, wenn ein Widerspruch zu diesen Geschäftsbedingungen besteht. Darüber hinaus haben, soweit besondere Bestimmungen schriftlich vereinbart und von den bevollmächtigten Vertretern der Parteien in Geschäftsformularen, die von den Parteien für die Zwecke der Bestellung, Rechnungsstellung und/oder Bestellbestätigung verwendet werden, unterzeichnet wurden, diese besonderen Bestimmungen Vorrang vor den vorliegenden Geschäftsbedingungen und haben, soweit ein Widerspruch zu diesen Geschäftsbedingungen besteht, Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. In Ermangelung eines solchen Kaufvertrages und/oder solcher besonderen Bestimmungen stellen diese Geschäftsbedingungen zusammen mit den gegebenenfalls in der anwendbaren Bestellbestätigung des Verkäufers oder einer anderen elektronischen Bestätigung enthaltenen Bestimmungen die endgültige, vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich des Verkaufs des Produkts durch den Verkäufer an den Käufer dar. Insbesondere sind für die Auslegung dieser Bedingungen weder der Verlauf früherer Geschäfte zwischen den Parteien noch übliche Handelsbräuche von Bedeutung.
- 1.3 Soweit vorstehend nichts anderes ausdrücklich in Bezug auf den jeweiligen Kaufvertrag und/oder in Bezug auf die von den Parteien schriftlich vereinbarten besonderen und spezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, können diese Geschäftsbedingungen nur durch eine schriftliche von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnete Urkunde geändert werden.
- 1.4 Vorbehaltlich der Einschränkungen in Abschnitt 0 oben ist bei der Lösung von Konflikten zwischen den Bedingungen verschiedener Vereinbarungen die folgende Rangfolge einzuhalten: (a) an erster Stelle und vorrangig jeder Kaufvertrag und/oder die besonderen und spezifischen Bestimmungen, die von den Parteien schriftlich in den Geschäftsformularen vereinbart wurden, die von den Parteien für die Zwecke der Bestellung, Rechnungsstellung und/oder Bestellbestätigung verwendet werden, und (b) an zweiter Stelle die im Hauptteil dieser Geschäftsbedingungen dargelegten Bedingungen.
- 1.5 Diese Geschäftsbedingungen unterliegen zukünftigen Änderungen durch den Verkäufer, vorausgesetzt, dass die Geschäftsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung einer Bestellung durch den Käufer auf einer Website, einem Portal oder in den Online-Diensten („**Website**“) des Verkäufers veröffentlicht werden, für die betreffende Bestellung gelten. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass als Hinweis auf Änderungen der Geschäftsbedingungen die Veröffentlichung der neuen Version auf der Website ausreicht. Der Käufer sollte diese Geschäftsbedingungen und andere Richtlinien und Hinweise vor jedem Kauf eines Produkts, das über die Website oder andere elektronische Bestellmöglichkeiten verfügbar ist, überprüfen, und die Nutzung dieser Website oder anderer elektronischer Bestellmöglichkeiten durch den Käufer gilt als Annahme und Zustimmung zur aktuellen Version der Geschäftsbedingungen.

2. DEFINITIONEN.

Die nachfolgenden Begriffe haben in diesen Geschäftsbedingungen die hier festgelegte Bedeutung:

„**Verfahren**“ bezeichnet alle Ansprüche, Forderungen, Klagen, Prozesse, Schiedsgerichtsverfahren, Mediationen, Rechtsstreitigkeiten, Prüfungen, Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren, die von einem zuständigen Gericht, in einem Verfahren von einer anderen Regierungsbehörde vorgebracht werden oder veranlasst werden könnten.

„**Verbundene Partei**“ bedeutet in Bezug auf eine Person jede andere Person, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Intermediäre diese Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ den Besitz der direkten oder indirekten Befugnis, die Geschäftsführung und -grundsätze einer Person direkt oder indirekt zu steuern oder zu veranlassen, auch durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren.

„**Vereinbarung**“ bedeutet, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, diese Geschäftsbedingungen, jeden gültigen Kaufvertrag, jede Bestellbestätigung und/oder Rechnungen, die auf ihrer Grundlage ausgestellt wurden.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle rechtlich geschützten Materialien, Daten oder andere Informationen, die das Know-how des Verkäufers, Geschäftsgeheimnisse, anderes geistiges

Eigentum, Produkte, betriebliche Abläufe, Prozesse, Pläne oder Absichten, Produktinformationen, Kunden, Marktchancen, Geschäftsangelegenheiten, Finanzinformationen, Geschäftsinformationen oder Ziele des Verkäufers darstellen oder anderweitig betreffen, die von Personen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die den vom Verkäufer ausgeübten Aktivitäten im Wesentlichen ähneln, üblicherweise oder vernünftigerweise als vertrauliche Informationen zu betrachten sind. Als vertrauliche Informationen gelten keine Informationen, (i) von denen der Käufer bereits vor dem Datum der Offenlegung für den Käufer rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, (ii) die vor oder nach der Offenlegung öffentlich bekannt werden, außer durch unbefugte Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, (iii) die dem Käufer in gutem Glauben von einem Dritten offengelegt werden, der gesetzlich und vertraglich zu einer solchen Offenlegung berechtigt ist, oder (iv) die unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen des Verkäufers vom Käufer oder für den Käufer entwickelt wurden.

„**Vertragsjahr**“ bezeichnet einen 12-monatigen Zeitraum, der am 1. Januar eines jeden Jahres beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet, jedoch mit der Maßgabe, dass das erste Vertragsjahr der Vereinbarung vom Datum der Unterzeichnung bis zum 31. Dezember dieses Jahres verläuft.

„**Kosten**“ sind die vom Verkäufer in Übereinstimmung mit den anwendbaren GAAP ermittelten direkten und indirekten Kosten und Aufwendungen für die Herstellung und Lieferung des Produkts. Zu den Kosten gehören auch Energiekosten und -ausgaben sowie andere damit verbundene Herstellungskosten, die zur Bestimmung des Verkaufspreises für einen Käufer herangezogen werden.

„**Regierungsbehörde**“ bezeichnet jede Regierung auf Bundes-, Landes-, Provinz- oder Kommunalebene und jede ausländische oder multinationale Regierung oder deren politische Untergliederungen, Gerichte, Tribunale, gesetzgebende Körperschaften, Verwaltungsbehörden oder -kommissionen oder andere Regierungs- oder Regulierungsbehörden, Organe oder Einrichtungen und öffentliche oder private Schiedsstellen im Inland oder im Ausland, einschließlich aller Wertpapierbörsen oder anderen selbstregulierten Organisationen und quasi-staatlichen Behörden und sonstigen öffentlichen internationalen Organisationen, die ähnliche Befugnisse und Vollmachten ausüben.

„**Incoterms**“ bezeichnet die gültige Version der Incoterms, die von der Internationalen Handelskammer wie in der Vereinbarung angegeben veröffentlicht werden. Wenn in der Vereinbarung nicht auf eine bestimmte Version der Incoterms verwiesen wird, gelten die Bedingungen der Incoterms-Ausgabe von 2010.

„**Bestellbestätigung**“ bezeichnet eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers für den Käufer in Reaktion auf eine Bestellung, in welcher die vom Verkäufer vereinbarungsgemäß zu liefernden Produkte bestätigt werden.

„**Gesetze**“ bezeichnet alle anwendbaren Rechtsnormen (einschließlich des Gewohnheitsrechts), Statuten, Verfassungen, Regeln, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse, Kodizes, Schriften, Direktiven, Grundsätze, Richtlinien, behördliche Auslegungen, Zusatzbestimmungen, Urteile oder Abhandlungen einer Regierungsbehörde sowie alle anwendbaren Anordnungen, die im jeweiligen Fall rechtsverbindlich sind.

„**Person**“ bezeichnet jede natürliche Person, Personengesellschaft, Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kaufmännische Vereinigung, Treuhandgesellschaft, Vermögensmasse, jedes Joint Venture, jede Organisation ohne Rechtspersönlichkeit und jede Regierungsbehörde.

„**Produkt**“ bezeichnet Produkte oder Waren, die vom Verkäufer gemäß der Vereinbarung an den Käufer verkauft werden.

„**Bestellung**“ bezeichnet eine Bestellung, die der Käufer dem Verkäufer zur Lieferung von Produkten durch den Verkäufer in Übereinstimmung mit der Vereinbarung erteilt, insbesondere unter Angabe der angeforderten Mengen, die entsprechenden Preise, Lieferfristen und -bedingungen.

„**Vertreter**“ bezeichnet in Bezug auf eine Person deren Geschäftsführer, Manager, leitenden Angestellte, Mitglieder, Gesellschafter, Mitarbeiter, Berater, Bevollmächtigte, Anwälte und anderen Vertreter, die im Namen dieser Person handeln.

„**Sanktionierte Person**“ bezeichnet eine Person, die einer umfassenden Ausfuhrkontrolle, Handels- und Wirtschaftsanktionen, Anti-Boycott-Vorschriften oder anderen restriktiven Maßnahmen oder Sanktionen eines beliebigen maßgeblichen Landes unterliegt.

„**Steuern**“ bezeichnet alle Bundes-, Staats-, Provinz-, lokalen oder ausländischen Steuern, Abgaben, Gebühren oder Zölle, einschließlich solcher für Einkommen, Bruttoerträge, Kapitalgewinne, Lizenzen, Gehälter, Beschäftigungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Margen, Prämien, Zulassungen, unerwartete Gewinne, Umweltbelastungen, Zölle, Kapitalstock, Franchises, Gewinne, Quellensteuern, Sozialversicherung (oder ähnliches), Arbeitslosigkeit, Behinderung, Betrug, aufgegebene oder nicht beanspruchte Eigentum, Eigentum, persönliches Eigentum, Veräußerung, Nutzung, Übertragung, Registrierungen, Mehrwert, alternative oder zusätzliches Mindestsummen, Waren und Dienstleistungen, harmonisierte Verkäufe, geschätzte Steuern oder andere Steuern jeglicher Art, die von einer Regierungsbehörde erhoben werden, unabhängig davon, ob sie angefochten werden oder nicht, und einschließlich aller mit ihnen verbundenen Ratenzahlungen, Zinsen, Straf- oder Zusatzzahlungen.

3. BESTELLVERFAHREN.

- 3.1 Der Käufer hat dem Verkäufer alle Aufträge für das Produkt schriftlich gemäß den zumutbaren Anforderungen des Verkäufers zu überstellen und dem Verkäufer bei jeder Bestellung mindestens die Mindestvorlaufzeit des Verkäufers für den Versand einzuräumen.
- 3.2 Der Verkäufer hat das Recht, nach eigenem Ermessen jede Bestellung anzunehmen oder abzulehnen. Keine Bestellung (einschließlich aller Gegenangebote oder sonstigen Angebote) ist für den Verkäufer bindend, sofern er sie nicht annimmt und (durch schriftliche Bestätigung, Rechnung oder eine andere vernünftigerweise akzeptable Bestätigungsmethode) bestätigt und vorbehaltlich dessen, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers nach alleinigen vernünftigen kaufmännischen Ermessen des Verkäufers zufriedenstellend bestätigt wird. Der Verkäufer kann dem Käufer eine Empfangsbestätigung schicken, in der er den Empfang der Bestellung des Käufers bestätigt (eine „Empfangsbestätigung“). Eine derartige Empfangsbestätigung ist unter keinen Umständen als Bestellbestätigung im Sinn dieses Paragraphen 3.2 auszulegen und wird ausschließlich zu dem Zweck versendet, den Empfang der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer zu bestätigen.
- 3.3 Der Verkäufer liefert die vom Käufer bestellten Mengen des Produkts gemäß Paragraph 3.1 und kann die vom Käufer bestellten Mengen des Produkts, die entweder über (a) die durchschnittliche monatliche Menge des Produkts, berechnet anhand dem unmittelbar vorhergehenden rollierenden 12-Monatszeitraum, oder (b) die maximale geschätzte Menge im laufenden Vertragsjahr, geteilt durch die Anzahl der verstrichenen Monate im laufenden Vertragsjahr übersteigen (wobei der so geschätzte Betrag als das „Höchstvolumen“ bezeichnet wird), aufschließen oder begrenzen. Zur Klarstellung und unbeschadet aller hierin enthaltenen Regelungen wird festgehalten, dass der Verkäufer in keinem Vertragsjahr verpflichtet ist, dem Käufer mehr als das (wie hierin geschildert auf monatlicher oder jährlicher Basis berechnete) Höchstvolumen zu liefern.
- 3.4 Der Käufer muss alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um seinen Bedarf an dem Produkt so genau wie möglich zu prognostizieren. Der Käufer hat dem Verkäufer mindestens einmal jährlich vor Beginn des Vertragsjahres die Summe der prognostizierten Produktkäufe für den nächsten 12-Monatszeitraum, aufgeschlüsselt nach Monaten, mitzuteilen. Jede Prognose gilt als unverbindliche, in gutem Glauben erstellte Schätzung, die nur zu Planungszwecken dient.
- 4. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.**
- 4.1 In Bezug auf alle vom Käufer bestellten Produkte wird der vom Käufer für das zu liefernde Produkt zu zahlende Preis (der „Preis“) entweder im Kaufvertrag oder in der gemäß Paragraph 3 ausgestellten Bestellbestätigung festgelegt.
- 4.2 Sofern in den jeweiligen Kaufverträgen nicht anders vereinbart, kann der Verkäufer während eines Vertragsjahres die Preise für das Produkt, den Lieferort, etwaige Servicezulagen und die Zahlungsbedingungen jeweils durch schriftliche Benachrichtigung des Käufers 15 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens der geänderten Bedingung anpassen.
- 4.3 Ohne Einschränkung des Paragraphen 4.2 hat der Verkäufer während eines Vertragsjahres, wenn aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen, Änderungen der Kosten für das Produkt oder Änderungen der maßgeblichen Steuern die weitere Herstellung und Lieferung des Produkts unpraktisch oder unwirtschaftlich wird (einschließlich infolge einer wirtschaftlichen Härte), die Option, entweder die Preise für das Produkt in Bezug auf solche Änderungen anzupassen oder den Vertrag zu kündigen, indem er den Käufer mit einer Frist von 30 Tage vor dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Kündigung schriftlich benachrichtigt.
- 4.4 Alle an den Käufer ausgestellten Rechnungen und die entsprechenden Rechnungsbeträge, ob vom Käufer angefochten oder nicht, sind innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist vollständig fällig und an den Verkäufer zahlbar. Sollte er eine Rechnung anfechten, muss der Käufer mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Fälligkeitsdatum der Zahlung dem Verkäufer eine schriftliche Erklärung zustellen, in der alle strittigen Artikel aufgelistet und eine angemessen detaillierte Beschreibung jedes strittigen Artikels gegeben wird. Abgesehen von den strittigen Beträgen gelten alle vom Verkäufer in Rechnung gestellten Beträge als akzeptiert und müssen innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist vollständig bezahlt werden. Die Parteien haben sich darum zu bemühen, alle derartigen Streitigkeiten zügig und in gutem Glauben zu lösen. Jede Vertragspartei setzt ihre Leistungen bis zur Beilegung von Streitigkeiten in gutem Glauben fort, wobei gilt, dass der Käufer strittige Beträge nicht zurückhalten darf und diese zahlen muss.
- 4.5 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle Rechnungen durch telegrafische Überweisung sofort verfügbarer Mittel an eine dem Käufer vom Verkäufer mitgeteilte Bank zahlbar. Jede Änderung des angegebenen Bankkontos des Verkäufers muss (a) erstens in einem von einem leitenden Finanzbeauftragten des Verkäufers (z. B. dem Finanzvorstand, Schatzmeister, Controllor oder Leiter der Buchhaltung) unterschriebenen Schriftstück bestätigt werden und (b) zweitens, nach einer solchen schriftlichen Mitteilung, vom Käufer bei dem Verkäufer entweder durch ein Telefongespräch oder einen Videoanruf mit der bekannten Kontaktperson beim Verkäufer bestätigt werden. Jegliche Zahlung, die nicht in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen erfolgt, entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge im Rahmen dieser Bedingungen. Wenn der Käufer gegen diesen Paragraphen verstößt, kommt der Käufer für alle finanziellen Verluste und alle anderen Folgen eines solchen Verstoßes auf und entschädigt den Verkäufer für die Verluste oder Schäden, die dem Verkäufer daraus entstehen.
- 4.6 Sollte der Käufer eine Produktlieferung nicht bezahlen, wenn eine solche Zahlung gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder einem Vertrag fällig wird, wobei diese Nichtzahlung eine Verletzung dieser Geschäftsbedingungen in wesentlicher Hinsicht darstellt, kann der Verkäufer, wenn er unbeschadet anderer verfügbarer Rechte oder Rechtsmittel, beschließt, den Vertrag nicht zu kündigen: (a) zukünftige Produktlieferungen an den Käufer beenden oder aussetzen, bis die entsprechende Zahlungsstörung behoben ist, und (b) falls die Bonität des Käufers aus Sicht des Verkäufers nicht mehr ausreicht, kann der Verkäufer (i) sich dafür entscheiden, zukünftige Produktlieferungen zurückzuhalten, bis die Bonität des Käufers zur angemessenen Zufriedenheit des Verkäufers bestätigt wurde, (ii) vom Käufer Vorauszahlungen für zukünftige Lieferungen verlangen, (iii) andere angemessene Zahlungssicherheiten verlangen, bevor er dem Käufer zukünftige Produktlieferungen zur Verfügung stellt, einschließlich insbesondere die Jahresabschlüsse des Käufers zur Prüfung durch den Verkäufer, ein Akkreditiv durch eine vom Verkäufer zugelassene Stelle oder eine Zahlungsgarantie durch eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Käufers, oder (iv) vom Käufer die Rückgabe aller Produkte verlangen, für die keine Zahlung geleistet wurde. Der Käufer haftet unter den vorgenannten Umständen für alle Verluste und Schäden, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen können.
- 4.7 Ohne Einschränkung der Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers gemäß diesen Bedingungen sind alle Rechnungen und Rechnungsbeträge, die nicht bis zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum bezahlt wurden, mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 % über dem Dreimonats-Interbank-Zinssatz LIBOR (oder der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktconvention zur Bestimmung eines Zinssatzes als Ersatz für den LIBOR), wie er in der „Financial Times“ (London) am Tag der Fälligkeit der Zahlung veröffentlicht wurde, zu verzinsen und zwar ab dem Tag, an dem die betreffende Zahlung fällig war, bis zu dem Tag, an dem der betreffende Betrag (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) vollständig beim Verkäufer eingeht. Zusätzlich zu den Rechten des Verkäufers gemäß Paragraph 4.6 hat der Käufer im Falle eines Zahlungsausfalls (a) dem Verkäufer alle angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -auslagen oder anderer Inkassokosten) zu zahlen und (b) der Verkäufer kann alle Beträge, Summen oder anderen Verpflichtungen, die der Käufer dem Verkäufer schuldet, mit allen Beträgen, Summen oder anderen Verpflichtungen, die der Verkäufer dem Käufer schuldet, verrechnen (auch durch vertragsübergreifende Verrechnung, Aufrechnung, Netting oder Rückerstattung mit allen anderen Handelsvereinbarungen zwischen den Parteien). Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Käufer nicht berechtigt ist, Beträge, die er dem Verkäufer schuldet (oder die fällig und schuldig werden), mit anderen Beträgen, die der Verkäufer ihm schuldet (oder die fällig und schuldig werden), zu verrechnen oder zurückzuhalten. Dies gilt auch bei allen Forderungen oder Behauptungen, dass eine Zahlung an einen Dritten, der sich als Verkäufer ausgibt, geleistet wurde.
- 4.8 Das Vorstehende gilt zusätzlich und ohne Einschränkung zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die dem Verkäufer zur Verfügung stehen (einschließlich insbesondere aller Rechte auf Verrechnung, Aufrechnung, Netting oder Rückerstattung), unabhängig davon, ob sie sich aus diesen Geschäftsbedingungen oder einer anderen Vereinbarung oder aus geltendem Recht, aus Billigkeitsrechten oder anderweitig ergeben.
- 4.9 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, dem Käufer eine elektronische Rechnung zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass der Käufer eine Strafe für den Verkäufer dafür vorsieht, dass er keine elektronische Rechnung ausstellt, oder dem Verkäufer eine Gebühr dafür berechnet, dass er solche elektronischen Rechnungen ausstellen darf, vereinbaren die Parteien, dass diese Kosten an den Käufer weitergegeben werden und nicht Bestandteil der Preisgestaltung des Verkäufers für das Produkt werden.
- 4.10 Die Parteien vereinbaren, dass der Preis für das Produkt ohne alle Verkaufs-, Nutzungs- und Übertragungssteuern und anderen ähnlichen Steuern (zur Klarstellung: ausgenommen sind Nettoeinkommenssteuern und, soweit diese anstelle von Nettoeinkommenssteuern erhoben werden, Franchise-, Verbrauchssteuer- oder Filialgewinnsteuern) (gemeinsam die „Käufersteuern“) ausgewiesen wird. Sämtliche Käufersteuern (mit Ausnahme solcher Abgaben, die der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen rechtmäßig vermeiden kann), die jetzt oder später in Bezug auf die Vereinbarung erhoben werden (was den Verkauf von Produkten oder die Überweisung von Geldern in Zahlung für Produkte im Rahmen dieses Vertrags einschließt), sind vom Käufer zu zahlen (soweit diese Käufersteuern nicht bereits in der Preiskalkulation enthalten sind). Wenn solche Käufersteuern, die diesen Bedingungen zufolge vom Käufer zu zahlen sind, vom Verkäufer gezahlt werden, hat der Käufer dem Verkäufer diese Käufersteuern innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Verkäufers zu erstatten.
- 5. LIEFERUNG, PRÜFUNG.**
- 5.1 Die Lieferung des Produkts erfolgt in Übereinstimmung mit den Incoterms ab Werk des Verkäufers. Jede Sendung stellt einen separaten Verkauf dar, und der Käufer muss für die versandten Produkte gemäß den in Paragraph 4.4 festgelegten Zahlungsbedingungen bezahlen, unabhängig davon, ob es mit der Sendung die Bestellbestätigung vollständig oder teilweise erfüllt wird.
- 5.2 Der Verkäufer kann nicht für den Ausfall oder die Verzögerung einer Lieferung des Produkts, die gemäß der Vereinbarung an das Werk des Käufers erfolgen soll, verantwortlich gemacht werden. Die Verantwortung des Verkäufers für die Lieferung des Produkts beschränkt sich auf den in der Vereinbarung angegebenen Ort und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Lieferung von Mengen anzudienen, für die der Käufer keine angemessenen und spezifischen

Versandanweisungen für das Produkt bereitgestellt hat. Für den Fall, dass der Käufer die Lieferung des Produkts nach Ankomst des Produkts beim Käufer nicht annimmt oder die Annahme verweigert, hat der Käufer den Verkäufer in Bezug auf alle Gebühren, Kosten und Ausgaben schadlos zu halten, die aus dieser Verzögerung resultieren, und der Verkäufer kann (a) seine Kündigungsrechte in Bezug auf noch nicht gelieferte Produktmengen aus einer bestätigten Bestellung ausüben, (b) das Produkt auf Kosten des Käufers lagern oder (c) das entsprechende Produkt verkaufen, wobei die Erlöse aus einem solchen Verkauf für die Tilgung jeglicher Schulden des Verkäufers gegenüber dem Käufer verwendet werden. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, ein Urteil gegen den Käufer wegen eines nach dem Abschluss eines solchen Verkaufs auf dem Konto verbleibenden Fehlbetrags zu erwirken. Sollten mit diesem Verkauf Erlöse erzielt werden, die über die Gesamtschuld des Käufers gegenüber dem Verkäufer hinausgehen, fallen diese überschüssigen Erlöse an den Käufer.

5.3 Der Käufer ist verpflichtet, jedes gelieferte Produkt bei Erhalt zu prüfen und den Verkäufer spätestens 30 Tage nach der Lieferung an den Käufer (oder 60 Tage nach Lieferung, wenn ein solcher Schaden, Verlust oder ein anderes Versagen innerhalb dieses Zeitraums nicht vernünftig erörtert werden kann, vorausgesetzt, dass der Käufer sich mit kaufmännischer Sorgfalt um die Prüfung und Untersuchung des gelieferten Produkts bemüht) über jeden Schaden, Verlust oder jedes andere Versagen bei der Erfüllung der Bestellmenge oder über jeden Verstoß gegen die Spezifikationen für die Produkte zu benachrichtigen (wobei das Produkt, das Gegenstand eines solchen Versagens ist, als „**nicht konformes Produkt**“ bezeichnet wird). Wenn der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb dieser 30- bzw. 60-Tage-Frist benachrichtigt hat, dass die Produkte die Spezifikationen nicht erfüllen, wird davon ausgegangen, dass die Produkte den Spezifikationen entsprechen. In dem Fall, dass Produkte, die der Verkäufer gemäß diesen Bedingungen an den Käufer verkauft hat, nicht den Spezifikationen entsprechen oder anderweitig nicht konforme Produkte sind und der Verkäufer innerhalb der erforderlichen 30- bzw. 60-Tage-Frist über einen solchen Verstoß benachrichtigt wird, hat der Verkäufer nach eigenem Ermessen entweder (a) Ersatz für das nicht konforme Produkt zu schaffen oder (b) eine Produktgutschrift in Höhe des Preises auszustellen, der dem Verkäufer für das nicht konforme Produkt gezahlt wurde, zuzüglich der angemessenen und dokumentierten Transportkosten und Ausgaben des Käufers, die der Lieferung des nicht konformen Produkts an den Käufer zuzurechnen sind.

5.4 Ungeachtet des Paragraphen 5.3 ist der Verkäufer in keinem Fall gegenüber dem Käufer für eine Nichtkonformität haftbar, (a) sofern er nicht die Möglichkeit hatte, die nicht konformen Produkte unabhängig zu inspizieren und zu prüfen, (b) wenn begründet festgestellt wird, dass der Käufer diese nicht konformen Produkte nach Benachrichtigung des Verkäufers weiter verwendet hat, (c) wenn die angebliche Nichtkonformität das Ergebnis einer missbräuchlichen Verwendung oder falschen Handhabung ist, oder (d) wenn diese Nichtkonformität das Ergebnis einer Änderung oder Reparatur dieses Produkts durch den Käufer ist.

5.5 Jede Streitigkeit darüber, ob ein geliefertes Produkt den maßgeblichen Spezifikationen entspricht, muss von einem unabhängigen Labor entschieden werden, das von beiden Parteien im gegenseitigen Einvernehmen beauftragt wird (wobei eine solche Vereinbarung nicht unangemessen zurückgehalten, mit Bedingungen verbunden oder verzögert werden darf). Die Beauftragung dieses Labors muss spätestens 15 Werktagen nach Ablauf der maßgeblichen 30-tägigen (oder gegebenenfalls 60-tägigen) Inspektionsfrist erfolgen. Das Labor hat repräsentative Stichproben, die vom Verkäufer und Käufer entnommen wurden, zu prüfen, und trifft unter Berücksichtigung ihrer Angaben eine endgültige und verbindliche Entscheidung. Wenn das unabhängige Labor feststellt, dass das Produkt nicht den Spezifikationen entspricht, gehen die Gebühren des Labors zu Lasten des Verkäufers. Wenn das unabhängige Labor feststellt, dass das Produkt den Spezifikationen entspricht, gehen die Gebühren des Labors zu Lasten des Käufers und der Käufer hat in diesem Fall die Option, diese Produkte entweder zu behalten (und zu bezahlen) oder durch den Verkäufer ersetzen zu lassen (wobei der Käufer sowohl die Original- als auch für die Ersatzlieferung bezahlen muss). Die in diesem Paragraph 5.5 vorgesehenen Rechtsbehelfe dienen nicht dazu, andere Rechtsbehelfe des Käufers einzuschränken, die ihm im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen oder des Rechts in Anspruch nehmen kann.

6. MENGE, GEWICHT, ANALYSE.

6.1 Sofern in einem Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Käufer, wenn eine Lieferung des Verkäufers die laut einer Bestellung zu liefernde Produktmenge um bis zu 10 % über- oder unterschreitet, nicht berechtigt, gegen dieses Produkt ganz oder teilweise Einspruch zu erheben oder es abzulehnen, und hat für das gelieferte Produkt anteilig gemäß Paragraph 4.4 zu zahlen.

6.2 Der Verkäufer kann zum Zeitpunkt der Analyse vor dem Versand in Übereinstimmung mit der Branchenpraxis Stichproben des Produkts entnehmen, aufbewahren und lagern, um die Übereinstimmung mit der aktuellen Spezifikation für das Produkt, der Menge und dem Gewicht für das Produkt, das der jeweiligen Bestellung zuzuordnen sind, zu ermitteln. Die Analyse des Verkäufers vor dem Versand gilt als gültiger Nachweis der Konformität mit diesen Spezifikationen und ist ausschlaggebend für die gelieferten Mengen und Gewichte, jeweils für alle Zwecke.

7. EIGENTUM UND EIGENTUMSÜBERGANG.

Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, geht das Eigentum an den Produkten vom Verkäufer auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die vollständige Zahlung erhalten hat. Bis zum Eingang der vollständigen Zahlung beim Verkäufer halten der Käufer und seine Vertreter sowie andere Drittpersonen das Produkt nur als Verwahrer. Bei Verletzung von Zahlungsbedingungen gestattet der Käufer im eigenen Namen und im Namen seiner Vertreter und anderer dritter Personen dem Verkäufer, alle Räumlichkeiten zu betreten und das Produkt

wieder in Besitz zu nehmen, nachdem der Verkäufer den Käufer mit einer Frist von sieben Werktagen schriftlich über seine dementsprechende Absicht informiert hat. Die Risiken eines Verlusts, der Beschädigung oder Kontamination des Produkts gehen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Incoterms vom Verkäufer auf den Käufer über.

8. HÖHERE GEWALT.

Die Verpflichtungen des Verkäufers oder Käufers aus diesen Geschäftsbedingungen werden während des Zeitraums und in dem Umfang ausgesetzt, in dem der Verkäufer an der Leistungserbringung gemäß diesen Geschäftsbedingungen bzw. der Käufer am Kauf und Erhalt von Produkten gemäß diesen Geschäftsbedingungen aus Gründen gehindert oder dabei behindert wird, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegen („**Ereignisse höherer Gewalt**“), einschließlich insbesondere: (i) höhere Gewalt, (ii) Überschwemmung, Feuer oder Explosionen, (iii) Krieg, Invasion, Aufruhr oder andere gesellschaftliche Unruhen, (iv) Gesetze, (v) Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum der Vereinbarung wirksam sind, (vi) Maßnahmen einer Regierungsbehörde, (vii) nationaler oder regionaler Notstand, (viii) Streiks, Arbeitsniederlegungen oder Bummelstreiks oder andere Betriebsstörungen, (ix) eine Pandemie oder (x) Mangel an angemessenen Energieversorgungs- oder Transporteinrichtungen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine wirtschaftliche Notlage einer der beiden Parteien nicht als Ereignis höherer Gewalt gilt. Die Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat die andere Vertragspartei so bald wie vernünftigerweise möglich über die Leistungsaussetzung unter Angabe des Datums und des Umfangs der Aussetzung sowie der Ursache dafür zu benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie vernünftigerweise möglich nach Beseitigung der Ursache wieder aufzunehmen. Weder der Käufer noch der Verkäufer haften für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dieser Partei (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Käufers), wenn diese Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Wenn die Partei, deren Leistung nicht durch das Ereignis höherer Gewalt behindert wurde, nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem Beginn des Ereignisses höherer Gewalt eine Benachrichtigung über das Ende des Ereignisses höherer Gewalt erhalten hat, hat sie das Recht, die Vereinbarung mit Wirkung zu dem in der Kündigungsmittelung angegebenen Datum zu kündigen, und zwar entweder sofort oder jederzeit, während das Ereignis höherer Gewalt andauert. In dem Fall, dass der Verkäufer von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, kann er nach eigenem Ermessen die Lieferung im Rahmen der Vereinbarung entweder ganz oder teilweise aussetzen oder stornieren und seine verfügbaren Bestände von Produkten oder anderen Waren oder Materialien unter sich, seinen verbundenen Unternehmen und seinen Käufern aufteilen (ohne verpflichtet zu sein, zusätzliche Bestände von Produkten oder anderen Waren oder Materialien zu erwerben oder durch die Suche nach und den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Personen über den Verkauf von Produkten oder anderen Waren oder durch neue Rohstofflieferanten zu beschaffen). Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet keine der Parteien von ihrer Verpflichtung, Zahlungen gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zu leisten.

9. GEWÄHRLEISTUNGEN, HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND -BESCHRÄNKUNGEN.

9.1 Der Verkäufer garantiert ausschließlich dem Käufer gegenüber, dass zum Zeitpunkt des Versanddatums alle gemäß diesen Geschäftsbedingungen zu liefernden Produkte der aktuellen Produktspezifikation des Verkäufers entsprechen.

9.2 MIT AUSNAHME DER BESTIMMUNGEN IN PARAGRAF 9.1 GIBT DER VERKÄUFER KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GARANTIE JEGLICHER ART (EINSCHLIESSLICH IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE) UND LEHNT ALLE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE - OB IN MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER, GESETZLICHER, AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER FORM - AB, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Ohne jegliche Einschränkung übernimmt der Verkäufer keine Haftung für technische Ratschläge, die dem Käufer erteilt werden, oder für die Ergebnisse, die daraus resultieren, noch übernimmt der Verkäufer jegliche Haftung für Informationen bezüglich der Zolltarifcode-Klassifizierung, die dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, wobei all diese Ratschläge auf alleiniges Risiko des Käufers erteilt und angenommen werden. Die einzigen Rechtsbehelfe des Käufers in Fällen, in denen das Produkt vom Verkäufer oder in seinem Namen nicht in der gemäß der Vereinbarung erforderlichen Weise und Qualität geliefert wird, sind die in Paragraph 5.3 dargelegten Rechtsbehelfe, es sei denn, ein solches Versäumnis ist eine Folge oder das Ergebnis von grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug seitens des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen oder ihrer jeweiligen Vertreter. In solchen Fällen bleiben die Rechte oder Rechtsbehelfe des Käufers im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen oder des geltenden Rechts oder anderweitig von dieser Regelung unberührt.

9.3 UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DIESEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ODER DER VEREINBARUNG ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS UND SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UNTER, IN VERBINDUNG MIT ODER IN BEZUG AUF DIESE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, DIE VEREINBARUNG ODER EINE ANDERE VEREINBARUNG HIERUNTER FÜR ALLE VERLUSTE UND SCHÄDEN, DIE AUS IRGEND EINEM GRUND ENTSTEHEN (UNABHÄNGIG DAVON, OB EIN SOLCHER GRUND AUF EINER VERTRAGSHAFTUNG, HAFTUNG FÜR FAHRLÄSSIGKEIT, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG, EINER ANDEREN UNERLAUBTEN HANDLUNG ODER ANDERWEITIGEN HAFTUNG BERUHT), IN KEINEM FALL DEN TATSÄCHLICH VOM VERLÄUFER ERHALTENEN KAUFPREIS DER PRODUKTE, DIE ZU EINEM SOLCHEN GRUND FÜHREN. UNGEACHTET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN IN DER VEREINBARUNG HAFTEN DIE PARTEIEN UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN DER JEWEILIGEN GEGENPARTIE GEGENÜBER NICHT FÜR SONDERSCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENESCHÄDEN,

STRAFZAHLUNGEN, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, ENTGANGENE GEWINNE, DATEN ODER EINKÜNFTE ODER GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN JEGLICHER ART IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG, SELBST WENN DIE PARTEI ODER IHR VERBUNDENES UNTERNEHMEN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, WOBEI VON DIESEM HAFTUNGSAUSSCHLUSS SCHÄDEN IN DEM UMFANG AUSGENOMMEN SIND, DER DURCH GROBE FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN DER PARTEI, DIE SICH AUF DIESE BESCHRÄNKUNG ZU BERUFEN VERSUCHT, (ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN) VERURSACHT WURDE, UND FÄLLE GEMÄSS PARAGRAF 14.1. DER UNMITTELBAR VORANGEHENDE SATZ GILT NICHT FÜR VERLUSTE, DIE EINEM DRITTEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM ANSPRUCH EINES DRITTEN ERSTATTET WURDEN ODER ZU ERSTATTEN SIND, FÜR DEN EINE ENTSCHÄDIGUNGSPFLICHT NACH PARAGRAF 10 GILT. DIESER PARAGRAF 9.3 GILT UNGEACHTET DES VERFEHLENS DES WESENTLICHEN ZWECKS EINES RECHTSMITTELS ODER EINER BESTIMMUNG DER VEREINBARUNG.

10. SCHADLOSHALTUNG.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer, seine Rechtsnachfolger und Zessionare sowie seine Mitglieder, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Vertreter (gemeinsam die „Verkäufer-Parteien“) für alle Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden (einschließlich Sachschäden, Verletzungen oder Tod von Personen, einschließlich Folgeschäden und insbesondere einschließlich Schadenersatz und Strafzahlungen), Zahlungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und -auslagen) (gemeinsam die „Verluste“) (unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit einem Anspruch Dritter stehen) zu entschädigen, ihnen gegenüber schadlos zu halten, sie für immer von ihnen zu entlasten und gegen sie zu verteidigen, die auf irgendeine Weise in Verbindung zu den folgenden Umständen stehen oder aus diesen entstehen: (i) der Entgegennahme, Handhabung, Lagerung, Verarbeitung oder Verwendung des Produkts, die erfolgt, während sich das Produkt im Besitz oder unter der Kontrolle des Käufers oder eines Dritten befindet, an den der Käufer das dem Käufer gemäß der Vereinbarung gelieferte Produkt verkauft, verteilt, überträgt oder anderweitig direkt oder indirekt liefert, (ii) der Umsetzung von technischen Ratschlägen, anderen Ratschlägen oder Empfehlungen durch den Käufer, die dem Käufer vom Verkäufer bezüglich des Transports, der Handhabung, Lagerung, Beladung, Entladung oder Verwendung des Produkts erteilt wurden, (iii) dem Verkauf, der Bereitstellung, der Lieferung oder dem Kauf von Produkten gemäß der Vereinbarung, (iv) Verstößen des Käufers gegen die Vereinbarung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Käufers oder (v) Verfahren, die eine Haftung nach oder aufgrund von Gesetzen zum Schutz der menschlichen Gesundheit (einschließlich des Versäumnisses, vor einer solchen Exposition zu warnen) oder der Umwelt unterstellen, oder eine von einer Regierungsbehörde geforderte Säuberungs-, Beseitigungs- oder Sanierungsmaßnahme im Zusammenhang mit Umweltbedingungen, die sich auf die Luft, den Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser oder Flüsse auswirken.

11. DIE EINHALTUNG VON GESETZEN UND RICHTLINIEN.

11.1 Der Käufer ist verpflichtet und hat seine verbundenen Unternehmen und seine Vertreter auf allen Ebenen dazu zu verpflichten, alle Gesetze im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung gemäß der Vereinbarung einzuhalten, einschließlich insbesondere die Gesetze zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Sicherheit.

11.2 Der Verkäufer hat einen Ethikkodex eingeführt, der auf Anfrage und auf der globalen Website des Verkäufers unter <http://icl-group-sustainability.com/reports/code-of-ethics/> erhältlich ist (oder an anderen Orten, die auf einer solchen Website gut sichtbar angezeigt werden) („Ethikkodex“). Der Käufer hat sich darum zu bemühen, seine Leistungen in allen Angelegenheiten, die seine Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer, seinen verbundenen Unternehmen und seinen Vertretern betreffen, in Übereinstimmung mit den im Ethik-Code festgelegten Standards und Erwartungen zu erbringen.

11.3 Der Käufer muss alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf Korruptionsbekämpfung, Wettbewerbsrecht und Außenhandelskontrollen (Exportkontroll- und Sanktionsgesetze der UN, der EU und der USA und anderer relevanter Regulierungsbehörden) einhalten. Insbesondere (a) bestätigt der Käufer dem Verkäufer, dass er keine sanktionierte Person ist, (b) dass das hierunter verkaufte Produkt (i) nicht für die Lieferung an sanktionierte Personen bestimmt ist, (ii) nicht für die Verwendung bei der Herstellung von Waren, die direkt oder indirekt ausschließlich oder überwiegend an sanktionierte Personen geliefert werden sollen, und (iii) nicht für andere Zwecke, die im Konflikt mit Außenhandelskontrollen stehen, bestimmt ist, (c) darf der Käufer mit keiner Person direkt oder indirekt Geschäfte tätigen oder den Verkäufer zu solchen Geschäften veranlassen, die durch Außenhandelskontrollen verboten sind oder die die geschäftlichen oder sonstigen Interessen des Verkäufers oder seinen Ruf schädigen könnten, selbst wenn sie nicht gegen Außenhandelskontrollen verstoßen, und (d) wird der Käufer keiner Person etwas von Wert für illegale Zwecke oder zur unzulässigen Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften geben, versprechen, zu geben versuchen oder oder einen derartigen Vorgang gutheißen. Der Käufer hat angemessene Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraf 11 zu bestätigen und hat dem Verkäufer zu gestatten, diese Aufzeichnungen zu prüfen, wenn der Verkäufer in gutem Glauben davon ausgeht, dass der Käufer gegen diese Bestimmungen verstößt, oder im Falle einer Untersuchung durch eine zuständige Behörde oder einer Behauptung einer zuständigen Behörde bezüglich möglicher Verstöße gegen einschlägige Gesetze in diesen Angelegenheiten. Die Parteien haben bei einer solchen Prüfung und anderweitig bei der Bereitstellung von Unterlagen im Zusammenhang mit einer solchen Streitigkeit oder Untersuchung zusammenzuarbeiten. Wenn der Käufer gegen eine seiner

Verpflichtungen oder Zusicherungen in diesem Abschnitt verstößt, kann der Verkäufer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne eine Haftung zu übernehmen.

11.4 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über jeden vermuteten Verstoß in Bezug auf die Paragrafen 11.1 bis 11.3 **שיגור לא מקור ההפניה לא נמצא.** zu benachrichtigen und ihm darüber Bericht zu erstatten. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Käufer für Aktivitäten, die von einem Vertreter, einem verbundenen Unternehmen oder seinen und deren jeweiligen Vertretern, einem Delegierten oder einem Subunternehmer ausgeführt oder unternommen werden, voll verantwortlich und haftbar ist und dass jede Handlung oder Unterlassung, einschließlich einer Verletzung der in den Paragrafen 11.1 bis 11.3 **שיגור לא מקור ההפניה לא נמצא.** dargelegten Angelegenheiten durch eine solche Person in Verbindung mit einer solchen Aktivität, als Handlung oder Unterlassung des Käufers gilt.

12. CYBERSECURITY, DATENSCHUTZ.

12.1 Der Käufer muss zu jeder Zeit alle (i) anwendbaren Gesetze (einschließlich der U.S. Federal Acquisition Regulations (FAR) Klausel 52.204-21 (wo maßgeblich) und der Verordnung 2016/679 der Europäischen Union (Datenschutz-Grundverordnung) (wo maßgeblich), die die Datensicherheit, den Datenschutz und die Sammlung, Nutzung, Speicherung, Verarbeitung, Übertragung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten oder anderen vertraulichen Daten des Verkäufers regeln, und (ii) die aktuellen Datenschutzrichtlinien für öffentlich zugänglichen Website, die vom Käufer veröffentlicht wurden, in allen wesentlichen Aspekten einhalten. Der Käufer muss den Branchenstandards entsprechende Kontrollen zum Schutz personenbezogener Daten einsetzen, auch bei der Auswahl und Beaufsichtigung von Dritten, denen personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt werden oder die Zugang zu diesen Daten erhalten.

12.2 Der Käufer hat jederzeit angemessene administrative, physische und technische Schutzmaßnahmen zu implementieren, zu nutzen und aufrechtzuerhalten, um unbefugten Zugang, unbefugte Nutzung, Speicherung, Offenlegung, Verarbeitung, Übertragung, Sammlung, Modifizierung, Zerstörung oder andere kompromittierende Ereignisse zu verhindern, die sich auf Informationen des Verkäufers oder Störungen des Systembetriebs in einem Informationssystem beziehen, auf das der Verkäufer Zugriff hat, in das er integriert ist oder das Informationen des Verkäufers enthält, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie vertraulich behandelt werden, einschließlich der Fälle, in denen das nach geltendem Recht erforderlich ist. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, den Verkäufer über alle versuchten oder erfolgreichen unbefugten Vorfälle zu benachrichtigen, die im unmittelbar vorhergehenden Satz aufgeführt sind (jeweils ein „Sicherheitsvorfall“) und der maßgeblichen Vereinbarung zufolge nicht zulässig sind. Täglich auftretende vernachlässigbare Vorfälle, wie z.B. Scans oder Pings der Netzwerke oder Server des Käufers, in bzw. auf denen solche Informationen oder Daten enthalten sind, gelten als erfolglose Sicherheitsvorfälle und nicht als meldspflichtige Sicherheitsvorfälle, soweit dies nach geltendem Recht nicht anders geregelt ist. Sollte ein Sicherheitsvorfall zur Erlangung, dem Zugriff, Gebrauch oder der Offenlegung von Informationen des Verkäufers führen, die den Datenschutz und die Sicherheit dieser Informationen beeinträchtigt (jeweils ein „Verstoß“), hat der Käufer den Verkäufer innerhalb von 3 Werktagen schriftlich darüber zu benachrichtigen und, soweit möglich, eine detaillierte Zusammenfassung des Sicherheitsvorfalls und eine Zusammenfassung der Ergebnisse beizufügen. Zusätzlich zu einer solchen Benachrichtigung muss der Käufer jeden erfolgreichen unbefugten Eingriff in den Systembetrieb des Informationssystems des Käufers melden, das vertrauliche Daten des Verkäufers oder persönlich identifizierbare Informationen enthält, von denen der Käufer Kenntnis erlangt. Diese Meldungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnisnahme des Käufers vom Vorfall vorzulegen. Der Käufer hat dem Verkäufer weiterhin Informationen über jeden Sicherheitsvorfall, einschließlich aller Verstöße, zu übermitteln, sobald die ihm zur Verfügung stehen.

13. KÜNDIGUNG, RECHTSBEHELFE.

Ohne die Rechte und Rechtsmittel des Verkäufers hierunter zu beschränken, kann der Vertrag vom Verkäufer unter den folgenden Umständen durch schriftliche Mitteilung an den Käufer gekündigt werden: (a) Der Käufer verstößt in irgendeiner wesentlichen Hinsicht gegen eine der für ihn geltenden Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung und (sofern dieser Verstoß heilbar ist) heilt diesen Verstoß nicht innerhalb von 14 Kalendertagen (oder, falls es sich um einen zahlungsbezogenen Verstoß handelt, 5 Werktagen) nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Verkäufers, in der der Verstoß angegeben ist (oder innerhalb von 45 Tagen, falls ein solcher längerer Zeitraum vernünftigerweise zur Behebung des Verstoßes erforderlich ist, *vorausgesetzt*, der Käufer bemüht sich gewissenhaft darum, den Verstoß umgehend zu heilen), (b) ein Gericht oder eine Regierungsbehörde der zuständigen Gerichtsbarkeit erlässt eine Verfügung, mit der ein Treuhänder, Zwangsverwalter, Treuhänder oder ein anderer Amtsträger mit ähnlichen Befugnissen in Bezug auf den Käufer oder in Bezug auf einen wesentlichen Teil seines Eigentums bestellt wird, ein Gläubigerschutz angeordnet, ein Verfahren zur Liquidation oder Reorganisation oder anderweitigen Anwendung des Konkurs- oder Insolvenzrechts einer Gerichtsbarkeit erlassen wird, die Auflösung, Abwicklung oder Liquidation des Käufers angeordnet wird, oder wenn Gläubigerschutz in Bezug auf den Käufer beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von 60 Tagen abgewiesen wird, oder (c) bei jeder Transaktion des Käufers mit Kontrollwechsel, was (i) den Erwerb oder die Übertragung von mehr als 50 % der stimmberechtigten Anteile am Käufer durch eine Person (einschließlich eines verbundenen Unternehmens), worunter auch der Erwerb über eine Fusion, Konsolidierung oder Reorganisation (auch gemäß dem anwendbaren Insolvenzrecht) oder eine Reihe solcher verbundener Transaktionen, an denen der Käufer beteiligt ist, fällt, oder (ii) eine Fusion, einen Verkauf, eine Abtretung oder eine andere

Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Käufers umfasst. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ den Besitz der direkten oder indirekten Befugnis, die Geschäftsführung und -grundsätze einer Person direkt oder indirekt zu steuern oder zu veranlassen, auch durch den Besitz von stimmberechtigten Wertpapieren, auf Vertragsbasis oder eine andere Regelung.

14. VERTRAULICHE INFORMATIONEN, WERTPAPIERGESETZE, GEISTIGES EIGENTUM.

14.1 Der Käufer darf keine vertraulichen Informationen des Verkäufers verwenden oder an Dritte weitergeben, mit der Ausnahme, dass solche Informationen (i) an Regierungsbehörden weitergegeben werden können, wenn solche vertraulichen Informationen in Registrierungen, Eingaben und Schriftwechseln mit Regierungsbehörden enthalten sein müssen, (ii) den Vertretern des Käufers unter angemessenen Bedingungen, einschließlich Vertraulichkeitsbestimmungen, die im Wesentlichen im Vergleich zu den in der Vereinbarung vorgesehenen Bestimmungen gleichwertig, ähnlich oder restriktiver sind, zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen und der Ausübung der Rechte einer solchen Partei im Rahmen der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und (iii) im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen Regierungsbehörde mit zuständiger Gerichtsbarkeit, die ein Recht auf den Erhalt solcher Informationen geltend macht, offengelegt werden kann. Im Falle einer obligatorischen Offenlegung gemäß dem vorstehenden Paragraf 14.1 Abs. (iii) hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und auf dessen alleinige Kosten und Aufwendungen angemessene Unterstützung zu leisten, falls dies vernünftigerweise vom Verkäufer verlangt wird, und bei dessen Versuchen, die erwungene Offenlegung zu verhindern oder einzuschränken, mitzuwirken. Wenn die Offenlegung nicht verhindert oder eingeschränkt wurde, ist nur der Teil der vertraulichen Informationen offenzulegen, der ausdrücklich verlangt wird.

14.2 Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass ihm die folgenden Umstände bekannt sind: (a) Die vertraulichen Informationen können wesentliche, nicht-öffentliche Informationen über ICL Group Ltd. und/oder deren verbundene Unternehmen („Insiderinformationen“) enthalten und (b) die US-amerikanischen oder israelischen Wertpapiergesetze verbieten Personen, die über wesentliche, nicht-öffentliche Informationen über ICL Group Ltd. und/oder deren verbundene Unternehmen verfügen, Wertpapiere von ICL Group Ltd. zu kaufen oder zu verkaufen oder solche Informationen an eine Person unter solchen Umständen weiterzugeben, unter denen es vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass diese Person im Vertrauen auf diese Informationen solche Wertpapiere kaufen oder verkaufen wird. Dementsprechend erkennt der Käufer ferner an und erklärt sich damit einverstanden, (x) die Vertraulichkeit aller vertraulichen Informationen und wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen von ICL Group Ltd. und/oder deren verbundenen Unternehmen zu wahren, (y) alle Gesetze in Bezug auf den Umgang mit und das Handeln auf der Grundlage von Insiderinformationen (einschließlich des (direkten oder indirekten) Handels bei Besitz von Insiderinformationen oder der Weitergabe und Nutzung von Insiderinformationen in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) einzuhalten, und (z) er darf nicht mit den Wertpapieren von ICL Group Ltd. auf der Grundlage von Insiderinformationen handeln und hat sich nach besten Kräften darum zu bemühen, sicherzustellen, dass seine verbundenen Unternehmen (und jede Person, die in deren Namen oder in Absprache mit ihnen handelt) dies gleichermaßen nicht tun, falls und solange sie oder ihre Vertreter im Besitz von Insiderinformationen sind, bis ICL Group Ltd. diese Informationen öffentlich bekannt gegeben hat. Der Verkäufer kann von der zuständigen Regierungsbehörde, nach geltendem Recht, einer Börsenzulassungsvereinbarung mit einer maßgeblichen Wertpapierbörse oder den Regeln und Vorschriften einer solchen Börse (einschließlich der Offenlegungspflicht nach den US-amerikanischen oder israelischen Wertpapiervorschriften im Zusammenhang mit einem Angebot oder anderweitig), zur Offenlegung der Art und dem Bestehen von Vereinbarungen zwischen den Parteien verpflichtet sein.

14.3 Der Käufer erkennt an und stimmt zu, dass nichts in diesen Geschäftsbedingungen so auszulegen ist, dass dem Käufer Rechte, Rechtsansprüche oder Lizenzen an Patenten, Geschäftsgeheimnissen, Know-how, Marken oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf das hierunter gelieferte Produkt gewährt werden. Der Käufer sichert zu, garantiert und verpflichtet sich, weder das Produkt zu kopieren, zu modifizieren, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu erweitern oder abgeleitete Werke des Produkts zu erstellen, noch die Dokumentation oder Materialien des Produkts zu kopieren, zu modifizieren, zu übersetzen oder abgeleitete Werke davon zu erstellen. Der Käufer darf keine Warenzeichen, Dienstleistungsmarken oder Handelsnamen des Verkäufers ohne die vorherige, von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers unterzeichnete schriftliche Genehmigung des Verkäufers verwenden.

15. PRODUKTVORSCHRIFTEN.

15.1 Der Käufer erkennt hiermit an, dass einige der Produkte des Verkäufers zahlreichen Gesetzen unterliegen und dass die Kennzeichnung der Produkte für den Endgebrauch innerhalb der Gerichtsbarkeit, in der die Produkte an den Käufer geliefert werden, erfolgt. Sollte der Käufer das Produkt außerhalb der Gerichtsbarkeit, in der es geliefert wird, exportieren oder anderweitig versenden oder verkaufen, ist der Käufer allein für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und die damit verbundenen Kosten, Ausgaben und Steuern verantwortlich.

15.2 Wenn infolge einer regulatorischen Änderung eine Produktmenge weiteren Beschränkungen unterworfen wird, die zu einem freiwilligen oder obligatorischen Rückruf, einer Warnung, einer Feldkorrektur oder einer Rücknahme einer solchen Produktmenge führen können, die im Wesentlichen dem Produkt zuzuschreiben sind, wird der Verkäufer den Käufer innerhalb einer

kaufmännisch angemessenen Zeit nach Einleitung eines solchen Rückrufs schriftlich benachrichtigen. In derartigen Fällen besprechen die Parteien in gutem Glauben die Folgen gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung.

15.3 Im Falle eines freiwilligen oder obligatorischen Rückrufs, einer Warnung, einer Feldkorrektur oder der Rücknahme eines Produkts, die nicht im wesentlichen auf das Produkt zurückzuführen sind, erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass er das Verlustrisiko übernimmt und zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß Paragraf 10 den Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen und deren Vertreter schadlos hält und zeitlich unbefristet von allen Verlusten freistellt und gegen diese verteidigt, die sich direkt oder indirekt aus einem solchen Produktrückruf ergeben oder damit zusammenhängen.

15.4 Ohne Einschränkung der Verpflichtungen gemäß diesem Paragraf 15 leitet die jeweilige Partei der anderen Partei innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung oder eines Rückrufs alle behördlichen Mitteilungen oder Rückrufe offen, die sich auf das Produkt oder ein anderes dem Produkt zuzurechnendes Produkt beziehen.

16. VERANTWORTUNGSVOLLE GESCHÄFTSPRAXIS.

16.1 Der Käufer erkennt an, dass der Verkäufer Produktdokumentationen oder -informationen, wie z. B. Sicherheitsdatenblätter, Produktdatenblätter und Etiketten mit Warnhinweisen, Sicherheits- und Gesundheitsinformationen in Bezug auf das hierunter gelieferte Produkt bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt hat bzw. auf Anfrage bereitstellen oder zur Verfügung stellen wird, und erkennt weiterhin an, dass das vom Verkäufer gelieferte Produkt gefährlich sein kann. Der Käufer muss (a) sich mit all diesen Informationen vertraut machen, (b) sichere Handhabungs-, Lagerungs-, Transport-, Verwendungs-, Behandlungs- und Entsorgungspraktiken in Bezug auf das Produkt einführen und befolgen, einschließlich insbesondere Anweisungen zu Sorgfalt und Praktiken in Bezug auf die Verwendung des Produkts durch den Käufer und dessen gefährliche Eigenschaften, (c) seine Vertreter und Kunden vollständig und angemessen instruieren und über die Vorsichtsmaßnahmen und sicheren Verwendungspraktiken informieren, die im Zusammenhang mit dem Entladen, der Handhabung, der Lagerung, der Verwendung, dem Transport und der Entsorgung des hierunter gelieferten Produkts erforderlich sind (einschließlich insbesondere über Informationen, die in den aktuellen Sicherheitsdatenblättern oder Produktdatenblättern des Verkäufers enthalten sind), und (d) die geltenden Gesetze zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Sicherheit einhalten und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Freisetzungen oder andere Gefahren für Personen, Sachwerte oder die Umwelt zu vermeiden.

16.2 Wenn das Produkt weiterverarbeitet, gemischt oder in ein anderes Produkt integriert wird, macht sich der Käufer über die Abfälle, die aus dem Produkt oder seinen Nebenprodukten resultieren oder damit in Zusammenhang stehen, kundig und vollständig vertraut. Außerdem hat der Käufer angemessene Gesundheits- und Sicherheitsinformationen über das Produkt, seine relevanten Nebenprodukte oder Abfälle an alle Personen zu verteilen, von denen der Käufer vernünftigerweise vorausieht, dass sie in Kontakt mit diesen kommen könnten. Der Käufer verpflichtet sich, Abfälle so zu verwalten und zu entsorgen, dass alle nach geltendem Recht obligatorischen Anforderungen erfüllt werden.

16.3 Für den Fall, dass das Produkt nur für den professionellen Gebrauch bestimmt ist, sichert der Käufer dem Verkäufer zu, dass der Käufer ein professioneller Anwender ist (oder, wenn der Käufer ein Wiederverkäufer ist, dass der Endanwender ein professioneller Anwender sein muss), der erfahren und sachkundig ist, wie ein solches Produkt ordnungsgemäß und sicher zu handhaben, lagern, entsorgen und verwenden ist. Der Käufer hat den Verkäufer und seine Vertreter gegenüber allen Klagen, Ansprüche, Haftungen, Verlusten, Kosten, Schäden und Ausgaben Dritter (insbesondere Anwaltsgebühren und -auslagen) schadlos zu halten und gegen diese zu verteidigen, soweit sie sich aus einem Verstoß des Käufers gegen Verpflichtungen, Zusicherungen und/oder Gewährleistungen des Käufers gemäß diesem Paragrafen ergeben.

17. MEHRWEGEAUSRÜSTUNG UND -BEHÄLTER.

17.1 Soweit zutreffend, bleiben alle Ausrüstungsgegenstände oder Behälter (einschließlich Kessel- oder Eisenbahnwagen), die zurückgegeben werden können, unabhängig davon, ob sie Eigentum des Käufers sind oder von ihm geleast und ihm für die Lieferung des Produkts zur Verfügung gestellt wurden, das persönliche Eigentum des Verkäufers und sind nach dem Eintreffen beim Käufer zu leeren und unverzüglich, jedoch in keinem Fall später als 24 Stunden nach dem Eintreffen beim Käufer, durch Reinigen in einen angemessenen und sofort wiederverwendbaren Zustand zu bringen. Die Rückgabe solcher Ausrüstungsgegenstände und Behälter hat auf alleinige Kosten und Aufwendungen des Käufers, einschließlich der Frachtkosten, spätestens 30 Tage nach der Übergabe an den zustellenden Spediteur zu erfolgen.

17.2 In Bezug auf Paragraf 17.1 kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen verlangen, dass der Käufer eine angemessene Sicherheit, einschließlich einer Gebührenkaution in Bezug auf diese Ausrüstungsgegenstände und Behälter, leistet, die dem Käufer bei Rückgabe in einem für den Verkäufer zumutbaren Zustand und in Übereinstimmung mit diesem Paragrafen 17 erstattet wird. Sollten die Ausrüstungsgegenstände oder Behälter nicht in Übereinstimmung mit diesem Paragrafen 17 zurückgegeben werden, hat der Verkäufer die Option, die zuvor erwähnte Kautions einzubehalten und den Betrag zu verwenden, um die betreffenden Ausrüstungsgegenstände oder Behälter in den vorgesehenen Zustand zu bringen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Verkäufer, wenn der Betrag, der erforderlich ist, um die betreffenden Ausrüstungsgegenstände oder Behälter in den vorgesehenen Zustand zu bringen, den zuvor

hinterlegten Betrag übersteigt, vom Käufer eine zusätzliche Gegenleistung verlangen kann, um sich selbst schadlos zu halten.

17.3 Ohne Einschränkung der vorstehenden Bestimmungen nimmt der Käufer zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Mehrgewährung oder -behälter für andere Zwecke als zur angemessenen Lagerung des ursprünglich gelieferten Produkts in einer Weise verwenden darf, die nicht mit der Vereinbarung oder allgemein anerkannten branchenüblichen Praktiken übereinstimmt. Der Käufer ist zu jedem Zeitpunkt nach ihrem Eintreffen beim Käufer für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Beschädigungen oder die Zerstörung von Mehrgewährungsgegenständen oder -behältern verantwortlich, bis diese an den Versandort des Verkäufers zurückgebracht wurden, wovon normaler Verschleiß im Rahmen der üblichen Nutzung ausgenommen ist. Ohne Beschränkung aller anderen Beträge, die dem Verkäufer vom Käufer wegen anderer Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen 17 geschuldet werden, erklärt sich der Käufer für den Fall, dass er solche Ausrüstungsgegenstände oder Behälter nicht innerhalb der oben genannten Frist liefert, bereit, dem Verkäufer für jeden einzelnen Ausrüstungsgegenstand und Behälter pro Kalendertag ab dem Datum, an dem der Ausrüstungsgegenstand oder Behälter fällig war, bis zu dem Datum, an dem der Ausrüstungsgegenstand oder Behälter beim Verkäufer eintrifft (dieses ausgeschlossen), den Betrag von 50 EUR (€) zu zahlen.

18. GELTENDES RECHT, RICHTSSTAND, VERZICHT AUF SCHWURGERICHTSVERFAHREN.

18.1 Diese Geschäftsbedingungen und alle Ansprüche, die sich aus diesen Geschäftsbedingungen und den hierin in Betracht gezogenen Transaktionen ergeben oder damit zusammenhängen, unterliegen den Gesetzen des Hauptgeschäftssitzes des Verkäufers, wobei alle Rechtswahl- oder Kollisionsbestimmung oder -regeln (des Hauptgeschäftssitzes des Verkäufers und aller sonstigen Gerichtsbarkeiten), die zu einer Anwendung der Gesetze einer anderen Gerichtsbarkeit als der des Hauptgeschäftssitzes des Verkäufers führen würde, ausgeschlossen werden.

18.2 Beide Parteien erkennen unwiderruflich die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in dem Gerichtsbezirk an, in dem sich nach dem Ermessen des Verkäufers entweder (a) der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers oder (b) der eingetragene Sitz des Verkäufers für die Zwecke einer Klage auf gesetzlicher oder billigeitsrechtlicher Basis, auf der Grundlage eines Vertrages, einer unerlaubten Handlung oder anderweitig, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder einer hierin in Betracht gezogenen Transaktion ergibt befindet (und erklären sich damit einverstanden, keine Person in einer solchen Klage, die sich auf diese Angelegenheiten bezieht, vor anderen Gerichten zu unterstützen oder anzuleiten). Beide Parteien verzichten unwiderruflich und bedingungslos auf jeden Einwand gegen die Festlegung des Gerichtsstands für eine Klage, gleich welcher Art oder Beschreibung, sei es auf gesetzlicher oder billigeitsrechtlicher Basis, aufgrund eines Vertrages, einer unerlaubten Handlung oder aus anderen Gründen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen oder den hierin in Betracht gezogenen Transaktionen vor den Gerichten des Gerichtsstands ergeben, in dem sich entweder (a) der Hauptgeschäftssitz des Verkäufers oder (b) der eingetragene Sitz des Verkäufers befindet, und verzichten hiermit ferner unwiderruflich und bedingungslos darauf, vor einem solchen Gericht darauf zu plädieren oder anzuführen, dass ein vor einem solchen Gericht eingeleitetes Verfahren zu einer Benachteiligung der jeweiligen Partei führt. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen stimmen beide Vertragsparteien zu, dass ein rechtskräftiges Urteil aus einem auf diese Weise eingeleiteten Verfahren rechtskräftig ist und durch Bezugnahme auf das Urteil in jeder Gerichtsbarkeit oder auf jede andere gesetzlich oder nach Billigeitsrecht vorgesehene Weise vollstreckt werden kann. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird nicht übernommen und findet keine Anwendung auf diese Geschäftsbedingungen.

18.3 BEIDE PARTEIEN VERZICHTEN UNWIDERRUFlich AUF JEDES RECHT AUF EIN SCHWURGERICHTSVERFAHREN BEZÜGLICH ALLER KLAGEN (OB AUF GESETZLICHER ODER BILLIGKEITSRECHTLICHER BASIS, AUF GRUNDLAGE EINES VERTRAGS, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG ODER ANDERWEITIG), DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEN BEDINGUNGEN, DEN IN DIESEN BEDINGUNGEN VORGESEHENEN TRANSAKTIONEN ODER DEN HANDLUNGEN DER PARTEIEN BEI DER VERHANDLUNG, VERWALTUNG, DURCHFÜHRUNG ODER DURCHSETZUNG DIESER BEDINGUNGEN ERGIBT.

19. RECHTSVERBINDLICHE WIRKUNG, WIRTSCHAFTLICHE ABTRETUNG.

Diese Bedingungen gelten für beide Parteien und ihre jeweiligen Nachfolger und zulässigen Zessionare und sind für diese verbindlich. Keine andere Person, die nicht Vertragspartei ist, kann Ansprüche auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen erheben. Weder diese Geschäftsbedingungen noch die Rechte, wirtschaftlichen Interessen oder Verpflichtungen hieraus dürfen von einer der beiden Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten oder anderweitig übertragen werden (wobei diese Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten, bedingt oder verzögert werden darf), und jeder Versuch einer Abtretung oder anderweitigen Übertragung ohne diese Zustimmung ist null und nichtig. *Dabei gilt jedoch*, dass der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Vereinbarung (a) an eines seiner verbundenen Unternehmen (einschließlich, zur Klarstellung, gegenwärtiger und zukünftiger verbundener Unternehmen) abtreten und anderweitig übertragen kann, indem er den Käufer schriftlich benachrichtigt, und (b) an einen Rechtsnachfolger oder eine andere dritte Partei in Verbindung mit einer Forderungsabtretung oder einer Fusion, einem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Verkäufers, auf die sich die Vereinbarung bezieht, einem Aktienverkauf des Verkäufers oder einer Änderung der Kontrolle über den Verkäufer abtreten und anderweitig übertragen kann. Zur

Klarstellung und zur Vermeidung von Zweifeln wird festgehalten, dass jede indirekte oder direkte Änderung der Kontrolle in Bezug auf den Käufer als Abtretung im Sinne dieses Abschnitts 19 zu betrachten ist.

20. VERLÄNGERUNG, VERZICHT.

Vorbehaltlich der hierin vorgesehenen ausdrücklichen Einschränkungen können die Parteien (a) die Frist für die Erfüllung einer der Verpflichtungen oder anderer Handlungen der anderen Partei verlängern, (b) auf Sanktionen für Verstöße gegen eine der hierin enthaltenen Zusicherungen und Gewährleistungen durch die andere Partei verzichten oder (c) auf die Einhaltung einer Verpflichtung oder die Erfüllung einer der hierin geregelten Bedingungen verzichten. Jede Vereinbarung seitens einer Vertragspartei über eine solche Verlängerung oder einen solchen Verzicht ist nur dann gültig, wenn sie in einer schriftlichen Urkunde niedergelegt und von oder im Namen der betreffenden Vertragspartei unterzeichnet wird. Kein Versäumnis oder Verzug einer Vertragspartei bei der Ausübung eines Rechts aus diesen Geschäftsbedingungen ist als Einschränkung dieses Rechts oder als Verzicht auf ein Rechtsmittel gegen oder Duldung eines Verstoßes gegen Zusicherungen oder Gewährleistungen, die Einhaltung von Zusicherungen oder die Erfüllung von Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen auszuliegen. Außerdem schließt die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts keine andere oder weitere Ausübung dieses Rechts oder eines anderen Rechts aus.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL.

Sollte eine Bestimmung oder die Anwendung einer solchen Bestimmung auf eine Person oder einen Umstand von einem zuständigen Gericht in irgendeiner Hinsicht für ungültig, rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder die Anwendung einer solchen Bestimmung auf andere Personen oder Umstände als diejenigen, für die sie für ungültig, rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar befunden wurden, dennoch in vollem Umfang in Kraft und wirksam und werden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt, beeinträchtigt oder ungültig. Bei einer derartigen Feststellung, dass eine Bestimmung oder die Anwendung einer solchen Bestimmung ungültig, rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar ist, haben die Parteien in gutem Glauben zu verhandeln, um die Vereinbarung so zu ändern, dass die ursprüngliche Absicht der Parteien so weit wie möglich in dem gesetzlich zulässigen Umfang in einer annehmbaren Weise umgesetzt wird, damit die hierin vorgesehenen Transaktionen so weit wie möglich umgesetzt werden können.

22. FORTBESTAND.

Die Zusicherungen und Gewährleistungen der Parteien, aufgelaufene Zahlungsverpflichtungen (unabhängig davon, ob sie bereits fällig sind), Steuerverpflichtungen, Entschädigungspflichten, Haftungsbeschränkungen, Vertraulichkeitsverpflichtungen und Umweltschutzverpflichtungen sowie alle anderen hierin geregelten Zusicherungen, Bedingungen und Konditionen, die nach der Beendigung der Vereinbarung gelten sollen oder ihre Bestimmungen zufolge nach Beendigung der Vereinbarung in Kraft treten, bleiben nach dem Ende der Vereinbarung wirksam.

23. BENACHRICHTIGUNGEN.

Alle Benachrichtigungen oder anderen Mitteilungen, die gemäß diesen Geschäftsbedingungen erforderlich oder zulässig sind, müssen schriftlich erfolgen und gelten als zugestellt, wenn sie (a) persönlich übergeben, (b) per Post, Einschreiben oder Einschreiben frankiert versandt wurden, (c) durch einen national anerkannten Expresskurier unter Entrichtung der Versandgebühr versandt wurden oder (d) per E-Mail an die von der jeweiligen Partei angegebenen Adressen und Personen gesendet und ihr Empfang bestätigt wurde.

24. SPRACHE DER MASSGEBLICHEN FASSUNG, ZUSATZBESTIMMUNGEN.

24.1 Diese Geschäftsbedingungen werden in englischer, chinesischer, französischer, deutscher, portugiesischer, japanischer und spanischer Sprache zur Verfügung gestellt und sind auf der globalen Website des Verkäufers unter <https://www.icl-group.com/commercial-terms> zu finden, wobei alle Texte gleichermaßen verbindlich sind. Auf Anfrage des Käufers und auf seine alleinigen Kosten kann der Verkäufer Übersetzungen dieser Geschäftsbedingungen in andere Sprachen anfertigen. Sollte es zu Streitigkeiten bezüglich der Auslegung kommen, ist der englische Text für alle Zwecke maßgeblich.

24.2 In Verbindung mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien, die eine Verpflichtung zum Kauf eines prozentualen Anteils der Produkthanforderungen des Käufers beinhaltet, sind die folgenden beschreibenden Bedingungen für die Produkte nicht wesentlich, sondern dienen lediglich der Veranschaulichung der zum gegebenen Zeitpunkt aktuellen Anforderungen des Käufers, insbesondere in Bezug auf Produktqualität, Spezifikationen, Konzentrationen, Größen und Qualität. Sollte der Käufer eine Änderung oder Modifizierung der hierin genannten, zu diesem Zeitpunkt aktuellen Anforderungen wünschen, hat er den Verkäufer mindestens 15 Tage vor dem gewünschten Datum des Inkrafttretens schriftlich über eine solche beantragte Änderung oder Modifikation in Kenntnis setzen, wobei die Voraussetzung gilt, dass eine derartige Einschränkung keine Auswirkungen auf Produkte hat, die dem Käufer vor dem Datum des Inkrafttretens eines solchen Antrags geliefert wurden. Alle zugesagten Mengen sind so zu modifizieren, dass sie die derartig modifizierten Anforderungen enthalten, vorbehaltlich der Anpassungen des Verkäufers an der Preisgestaltung für dieses Produkt in Reaktion auf den Antrag des Käufers.